

Eichstrasse 29
8045 ZürichT 044 340 03 03
F 044 340 03 35www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.chPost 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2Zürcher Kantonalbank
IBAN CH10 0070 0113 2004 3851 0

Zürich, den 4. März 2014

Medienmitteilung

Erfolg für Zürcher Heimatschutz

Keine Baubewilligung auf dem Uetliberg

Der Eigentümer des Hotels auf dem Uetliberg darf auf dem Vorplatz weder eine Gartenwirtschaft noch eine Lounge betreiben. Dies hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts entschieden und die Beschwerde des Uetliberg-Hoteliers gegen einen entsprechenden Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts abgewiesen. Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH und der Verein Pro Uetliberg begrüßen den Entscheid.

Das Hotel Uto Kulm AG hatte 2010 bei der zuständigen Behörde nachträglich ein Gesuch eingereicht und verlangt, die ohne Bewilligung erstellte Gartenwirtschaft und die Lounge auf dem Aussichtsplateau vor dem Hotel seien nachträglich im Rahmen einer Ausnahmegewilligung zu gestatten. Die Gemeinde Stallikon und die Baudirektion des Kantons Zürich verweigerten in der Folge eine solche Ausnahmegewilligung. Seither mussten sich das Baurekursgericht des Kantons Zürich, das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und schliesslich auch die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit der Sache befassen.

In ihrem Entscheid vom 20. Februar 2014 weisen die Bundesrichter den Rekurs der Hotel Uto Kulm AG gegen den ablehnenden Entscheid der Vorinstanzen vollumfänglich ab. Dem Hotel Uto Kulm AG sei die nachträgliche Bewilligung für die temporäre Möblierung des Vorplatzes auf dem Uetliberg zu Recht verweigert worden, stellt das Bundesgericht fest. Zur Frage, ob und innert welcher Frist der rechtmässige Zustand auf dem Uetliberg wieder hergestellt werden muss, äussert sich das Bundesgericht nicht. Dies sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass unter den gegebenen Umständen «nichts dagegen gesprochen hätte, zusammen mit der Verweigerung der Bewilligung auch über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu entscheiden», halten die Bundesrichter an die Adresse des Zürcher Verwaltungsgerichts fest.

Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH als Beschwerdegegnerin und der Verein Pro Uetliberg begrüßen den Entscheid. «Damit hat das Bundesgericht einen weiteren wichtigen Schritt unternommen zur Wiederherstellung der rechtmässigen Ordnung auf dem Uetliberg», sagt ZVH-Präsident Thomas M. Müller: «Davon profitieren alle, die auf dem Uetliberg Ruhe und Erholung suchen. Und davon profitiert auch die Natur.»